

Lebens bis zur Feststellung Walter Ulbrichts, daß die Durchführung des Zweijahrsplans die wichtigste Aufgabe der Gegenwart ist.²¹

Der Widerspruch, der zwischen der fehlenden zentralen Leitung des wirtschaftlichen Aufbaus und der Initiative der Volksmassen zur Durchführung der ökonomischen Umwälzung bestand, wurde entsprechend den damaligen Bedingungen durch die Gründung der Deutschen Wirtschaftskommission gelöst. Die Wirtschaftsstraß Verordnung²² beseitigte zum großen Teil das juristische Hindernis für die Wirtschaftsplanung, die noch bestehenden faschistischen Zwangswirtschaftsgesetze und die durch die unterschiedliche Ländergesetzgebung hervorgerufene Rechtszersplitterung. Die Wirtschaftsstraßverordnung war neben dem SMAD-Befehl 160,²³ der auf den Übergang zur sozialistischen Umwälzung gerichtet war, eine Bestimmung, die die Keime eines sozialistischen Gesetzes enthielt.

Es blieb und verstärkte sich jedoch der Widerspruch zwischen der immer vollkommeneren einheitlichen strafrechtlichen Führung des gesellschaftlichen Lebens, besonders des Wirtschaftsaufbaus, und der zersplitterten Rechtsprechung, die durch die Wirtschaftsstraß Verordnung nur zum Teil beseitigt werden konnte. In der Etappe von 1945 bis 1949 blieb auch der Widerspruch zwischen der Notwendigkeit des strafrechtlichen Kampfes gegen die Feinde der neuen Ordnung und den begrenzten gesetzlichen Möglichkeiten ungelöst, da das geltende Straßgesetzbuch keine Bestimmungen zum Schutze des Staates vorsah und nur SMAD-Befehl 160 über Sabotage und Diversion und KRD 38 III A III gegen faschistische und militaristische Aktionen galten.

Die immer umfassendere Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Volksmassen war auf die Sprengung des Rahmens der bürgerlich-demokratischen Umwälzung gerichtet. Bereits die antifaschistisch-demokratische Ordnung war keine bürgerlich-demokratische Ordnung im herkömmlichen Sinne mehr, sondern ging weit darüber hinaus. Ihrem Klassencharakter nach war sie eine Macht vom Typ der revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern.

21. W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 130.

22. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung vom 23. 9. 1948 (ZVOBl. S. 439).

23. SMAD-Befehl Nr. 60 vom 3. 12. 1945, auszugsweise abgedruckt in: VOBL für die Provinz Sachsen, Nr. 8, S. 4.